Wolfgang Muno
Fraktionsloses Ratsmitglied der Landgemeinde Titz

An den
Bürgermeister der Landgemeinde Titz
Herrn Jürgen Frantzen
Wilhelm-Lieven-Platz 1
52445 Titz

Datum: 19. September 2026

ANTRAG

Thema:
Rücknahme des „BIDU-Ratsbeschlusses“ zur Unterbringung von Geflüchteten.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates,

ich stelle hiermit als fraktionsloses Ratsmitglied gemäß **§ 43 Abs. 1 GO NRW** folgenden Antrag zur Beratung und Abstimmung in der nächstmöglichen Ratssitzung:

Beschlussentwurf:

Der Rat der Landgemeinde Titz beschließt die vollständige Rücknahme des Mitte 2023 gefestigten Grundsatzbeschlusses
(„BIDU-Beschluss“, Az.112/2023 vom 22.06.2023).

Alle darin verankerten Vorgaben werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
Dies betrifft insbesondere:

1. **Dezentrale Verteilung:**
 Die Pflicht zur gleichmäßigen Aufteilung auf alle Ortsteile.

2. **Verbot von Großunterkünften:**
 Das Verbot von Massen-/Gemeinschaftsunterkünften mit geteilten Sanitär- und Küchenbereichen zugunsten geschlossener Wohneinheiten.

3. **Obergrenze („Zwölfer-Regel“):**
 Die Vorgabe von maximal zwölf Nicht-Familienmitgliedern pro Haus.

4. **Integrationsquote bei Standortwahl:**
 Die Bevorzugung von Standorten in Bereichen mit bislang geringem Migrationsanteil.

Die Verwaltung wird beauftragt, zwecks Erfüllung der staatlichen Unterbringungspflicht ab sofort wieder wirtschaftlich tragfähige, flexible und zentrale Unterbringungskonzepte zu nutzen.

Begründung:

Die dezentrale Verteilung, das Vermeiden von Großunterkünften und die Steuerung über eine lokale Integrationsquote sind sozialpolitisch ein wünschenswertes Konzept zur Besserstellung und optimalen Integration von Geflüchteten.

Diese Leitlinien sind jedoch mit den harten rechtlichen Vorgaben unserer aktuellen Haushaltslage unvereinbar.

Die Landgemeinde Titz unterliegt der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) gemäß § 76 GO NRW**.**
In der gesetzlichen Haushaltssicherung hat die Haushaltskonsolidierung absolute Priorität.
Jede Ausgabe muss zwingend dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW) **f**olgen.

Das Verbot von Gemeinschaftsunterkünften, das Festhalten an teuren Einzelobjekten, starre Personengrenzen sowie geografische Restriktionen bei der Standortwahl verursachen erhebliche, vermeidbare Mehrkosten bei Verwaltung, Miete und Bewirtschaftung.
Ein solcher organisatorischer Mehraufwand bei einer staatlichen Pflichtaufgabe ist im Rahmen des HSK rechtlich und finanziell nicht mehr darstellbar.

Um die haushaltsrechtliche Handlungsfähigkeit der Gemeinde zu sichern, müssen diese selbst auferlegten, freiwilligen Standards fallen.

Eine Rückkehr zu kosteneffizienten, zentralen Strukturen ist unumgänglich.

Bevor teure neue Container angeschafft oder aufgestellt werden, müssen zudem alle günstigeren Alternativen geprüft werden.

Dabei ist gezielt auf eine optimierte und kostengünstige Raumaufteilung zu achten, um die vorhandenen Kapazitäten bestmöglich auszunutzen und Folgekosten zu minimieren.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Muno
Fraktionsloses Ratsmitglied